

### 1. Abrechnungsverfahren

Wenn der Versicherte zustimmt, kann der behandelnde Zahnarzt seine Rechnung direkt an dessen private Krankenversicherung übermitteln, sofern er sie im Rahmen der unten genannten Gebührensätze erstellt. Das direkte Abrechnungsverfahren zwischen Zahnärzten und Krankenversicherungsunternehmen vermeidet die Vorleistungspflicht der Studierenden und Honorarausfälle durch ausbleibende Zahlungen.

1.1 Der Zahnarzt stellt die **Rechnung** auf den Namen des PSKV-versicherten Studenten oder seines mitversicherten Angehörigen aus, sendet sie aber nicht an diesen, sondern **unmittelbar an die Landeskrankenhilfe**. Zu diesem Zweck händigen die Versicherten dem Zahnarzt einen mit der Anschrift des Krankenversicherungsunternehmens versehenen Briefumschlag aus, den sie von dem Krankenversicherungsunternehmen erhalten haben. Ein bestimmter Zeitraum für die Abrechnung ist nicht vorgesehen.

1.2 Dieses **Abrechnungsverfahren gilt nicht** bei Zahnersatz, Kieferorthopädie oder bei Zahnbehandlung unter etwaiger Überschreitung der unter 2. aufgeführten Honorarsätze. Die Rechnungen sind in diesen Fällen an den Studenten als Selbstzahler zu richten, der sie seinem Krankenversicherer zur Erstattung der tariflichen Sätze einreicht.

1.3 Der Student weist sich gegenüber dem Zahnarzt durch Vorzeigen des **Behandlungsausweises** und des **Studentenausweises** aus. Er geht von der **Einhaltung der für den PSKV-Tarif festgelegten Gebührensätze** aus, wenn der Zahnarzt ihm vor Behandlungsbeginn nichts anderes mitteilt. Im Behandlungsausweis sind auch die mitversicherten Angehörigen des Studenten aufgeführt. Für jedes Semester erhält der Student eine auf den Behandlungsausweis zu klebende Beitragsmarke. Wenn für den Behandlungszeitraum die Beitragsmarke fehlt, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Behandlungsausweis hat das Format DIN A6 und besteht aus Ausweispapier. Er enthält die Personalangaben des bei dem aufgedruckten Unternehmen der PSKV versicherten Studenten und seiner mitversicherten Familienangehörigen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn für das betreffende Semester eine Beitragsmarke auf den Behandlungsausweis geklebt ist.

### 2. Leistungen im Rahmen des Abrechnungsverfahrens

Folgende Leistungen kann der Zahnarzt direkt mit dem privaten Krankenversicherungsunternehmen abrechnen:

2.1 **Konservierende und chirurgische zahnärztliche Behandlung:** bis zum 2,0fachen Satz der GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte) bzw. bis zum 1,1fachen Satz bei Laboratoriumsuntersuchungen der Nr. 437 und des Abschnitts M, bis zum 1,3fachen Satz bei medizinisch-technischen Leistungen der Abschnitte A, E und O und bis zum 1,7fachen Satz der übrigen für den Zahnarzt geöffneten Abschnitte der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte).

2.2 **Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen:** siehe unter 2.1.

2.3 **Kosten für zahntechnische Leistungen:** siehe 3.3.

### 3. Leistungen außerhalb des Abrechnungsverfahrens

Für die folgenden Leistungen muss der Zahnarzt dem Patienten eine Rechnung stellen. Dieser erhält die Beträge im genannten Rahmen erstattet:

3.1 **Zuschüsse bei Zahnersatz:** 50 % des Rechnungsbetrages, jedoch höchstens 50 % der unter 2.1 genannten Sätze.

3.2 **Zuschüsse bei Kieferorthopädie:** bis zu den unter 2.1 genannten Sätzen.

3.3 **Zuschüsse bei zahntechnischen Leistungen:** 50 % der nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen des Tarifs PSKV (siehe Seite 2) erstattungsfähigen Aufwendungen für zahntechnische Laborarbeiten und Materialien.

3.4 **Arzneimittel (auch Verbandsmaterial):** 100 % des Rechnungsbetrages. Als Arzneimittel gelten nicht Nahrungsmittel und Stärkungspräparate, Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden, sowie kosmetische Präparate.

**Anlage:  
Preis- und Leistungsverzeichnis des Tarifs PSKV für zahntechnische Leistungen**

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro	Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
001	Modell	5,22	
002	Doublieren / Platzhalter einfügen / Verwendung von Kunststoff / Galvanisieren	13,29	
003	Set-up	7,86	
005	Stumpfmodell	8,96	
007	Zahnkranz sockeln	5,26	
011	Modellpaar trimmen / Fixator	7,91	
012	Einstellen in Mittelwertartikulator	7,70	
013	Modellpaar sockeln	20,04	
020	Basis für Konstruktionsbiss / Basis für Vorbissnahme	7,04	
021	Basis für Autopolymerisat	18,49	
022	Bisswall	5,19	
024	Übertragungskappe	20,28	
031	Provisorische Krone oder Brückenglied	28,41	
032	Formteil	15,93	
101	Vollkrone Metall / Krone für Keramikverblendung / Wurzelstiftkappe	60,42	
102	Vollkrone Stufenpräparation / Teilkrone / Krone für Kunststoffverblendung	65,89	
103	Vorbereiten Krone / Krone einarbeiten / Stiftaufbau einarbeiten	11,84	
104	Modellation gießen	15,28	
105	Stiftaufbau	43,15	
110	Brückenglied	49,62	
111	Mantelkrone Kunststoff	60,44	
112	Mantelkrone Keramik	85,14	
120	Teleskopierende Krone	203,28	
130	Steg	83,86	
131	Steglasche / Stegreiter	46,02	
132	Steggeschiebe individuell	94,67	
133	Individuelles Geschiebe / Ankerbandklammer / Rillen-Schulter- Geschiebe	177,82	
134	Konfektions-Geschiebe / Konfektions- Gelenk / Konfektions-Anker / Konfektions-Riegel	85,34	
135	Friktionsstift / Federbolzen / Schraube / Bolzen	42,30	
136	Gefrästes Lager	44,62	
137	Schubverteilungsarm	25,80	
140	Riegel individuell	113,51	
150	Metallverbindung nach Brand	24,85	
160	Verblendung Kunststoff	36,69	
161	Zahnfleisch aus Kunststoff	13,88	
162	Verblendung aus Keramik	75,60	
163	Zahnfleisch aus Keramik	30,14	
201	Metallbasis	107,11	
202	Einarmige Klammer / Inlayklammer / fortlaufende Klammer / Bonyhardklammer / Kralle / Ney-Stiel / Auflage / Umgehungsbügel	11,25	
203	Zweiarmige Klammer / Approximalklammer / Ringklammer / Rücklaufklammer / Bonyhardklammer Gegenlager / Doppelbogenklammer	17,77	
204	Zweiarmige Klammer, Auflage / Approximalklammer, Auflage / Ringklammer, Auflage / Rücklaufklammer, Auflage / Bonyhardklammer, Auflage / Überwurfklammer, Auflage	22,64	
205	Bonwillklammer	39,56	
208	Rückenschutzplatte / Metallzahn / Metallkauffläche	36,65	
210	Lösungsknopf für Friktionsprothese	11,89	
211	Abschlussrand	16,28	
212	Zuschlag einzelne Klammer	18,89	
301	Aufstellung Wachsbasis Grundeinheit	24,27	
302	Aufstellung auf Wachsbasis, je Zahn	1,62	
303	Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	1,88	
341	Übertragung einer Aufstellung auf Metall, je Zahn	1,45	
361	Fertigstellung einer Prothese Grund- einheit	39,27	
362	Fertigstellung je Zahn	2,80	
380	Einarmige Klammer / Inlayklammer / Interdental-Knopfklammer / Approximalklammer / Auflage / Bonyhardklammer	9,42	
381	Zweiarmige Klammer, Auflage / Bonyhardklammer, Auflage / Überwurfklammer / Doppelbogenklammer	14,85	
382	Weichkunststoff ZE	83,74	
383	Herstellung eines Zahnes aus zahn- farbenem Kunststoff	32,59	
401	Aufbisssschiene / Knirscherschiene / Bissführungsplatte	76,87	
402	Miniplastschiene / Retentionsschiene / Verband-, Verschlussplatte	50,65	
403	Umarbeiten einer Prothese zum Auf- bissbehelf mit adjustierter Oberfläche	37,07	
404	Festsitzende Schiene aus Kunststoff mit adjustierter Oberfläche, je Zahn	8,27	
405	Abnehmbare Dauerschiene mit adjustierter Oberfläche aus Metall	101,56	
701	Basis für Einzelkiefergerät	45,05	
702	Basis für bimaxilläres Gerät	77,99	
703	Schiefe Ebene	39,99	
704	Vorhofplatte	52,37	
705	Kinnkappe	46,49	
710	Aufbiss	8,39	
711	Abschirmelement	16,01	
712	Weichkunststoff KFO	44,55	
720	Schraube einarbeiten	13,49	
721	Spezialschraube einarbeiten	20,78	
722	Trennen einer Basis	5,92	
730	Labialbogen intramaxillär mit zwei Schlaufen	16,36	
731	Labialbogen intramaxillär mit mehr als zwei Schlaufen	23,25	
732	Labialbogen intermaxillär	26,75	
733	Feder, offen	7,43	
734	Feder, geschlossen	10,15	
740	Verbindungselement intramaxillär	20,46	
741	Verbindungselemente intramaxillär	21,85	
742	Verankerungselement	19,50	
743	Einzelelement einarbeiten	10,12	
744	Metallverbindung KFO	13,08	
750	Einarmiges Halte- oder Abstützungs- element, je Zahn	7,86	
751	Mehrmarmiges Halte- oder Abstützungs- element, je Zahn	14,85	
761	Grundheinheit für Instandsetzung und / oder Erweiterung einer KFO-Basis oder Aufbissbehelfs	15,77	
762	Leistungseinheit Dehn-, Regulierungs- element	6,54	
770	Remontieren eines Gerätes ohne Kunststoffbasis	26,38	
801	Grundeinheit für Instandsetzung und / oder Erweiterung	16,18	
802	Leistungseinheit Sprung / Bruch / Einarbeiten Zahn / Basisteil Kunststoff / Klammer einarbeiten / Rückenschutzplatte / Kunststoffsattel	6,74	
803	Retention, gebogen	30,57	
804	Retention, gegossen	35,10	
806	Gegossenes Basisteil	54,95	
807	Metallverbindung	15,25	
808	Teilunterfütterung	37,67	
809	Vollständige Unterfütterung	48,55	
810	Basis erneuern	59,00	
813	Auswechseln von Konfektionsteilen	7,86	
820	Kronen- oder Brückenreparatur	33,26	
933	Versandkosten	2,49	
970	Verrechnungseinheit für die Fertigung aus edelmetallfreier Legierung	8,07	
S2301	Gussfüllung indirekt einflächig	45,27	
S2302	Gussfüllung indirekt zweiflächig	53,10	
S2303	Gussfüllung indirekt dreiflächig	62,56	
S2304	Gussfüllung indirekt mehrflächig	66,06	
S2307	Gussonlay	66,06	